



Maskenpflicht (**FFP2-Maske**)

FFP2-Maskenpflicht besteht:

für alle Personen die folgende Einrichtungen betreten:

- in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen
- Voll- und Teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung/Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen
- ambulante Pflegedienste,

für Patienten und Besucher von:

- Arztpraxen, Zahnarztpraxen, psychotherapeutische Praxen
- Einrichtungen für ambulante Operationen
- Dialyseeinrichtungen
- Tageskliniken
- Rettungsdienste
- Behandlungs- und Vorsorgeeinrichtungen
- Einrichtungen öffentlicher Gesundheitsdienst (bei medizinischen Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder Behandlungen),

im öffentlichen Personenfernverkehr, außer Flugreisen.



Maskenpflicht (**medizinischer Mund-Nasen-Schutz**)

Maskenpflicht besteht:

- in Obdachlosenunterkünften (mit Ausnahme von Übernachtenden in Übernachtungszimmern),
- in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Spätaussiedlern,
- im öffentlicher Personennahverkehr.



Maskenpflicht **gilt nicht:**

- für Kinder die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- bei ärztlich bescheinigter gesundheitlicher Beeinträchtigung,
- bei Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung,
- wenn die Erbringung oder Entgegennahme einer medizinischen oder vergleichbaren Behandlung dem Tragen einer Atemschutzmaske entgegensteht,
- für in Einrichtungen behandelte, betreute, untergebrachte oder gepflegte Personen in den für dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten,
- wenn sonstige unabweisbare Gründe vorliegen.

[Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 29. September 2022, gültig ab dem 1. Oktober 2022 - unverbindliche Regelungsübersicht zur Maskenpflicht \(sachsen.de\)](#)